

30.11.90

EG - AS - In - U - Wi

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

Entschliebung des Bundesrates zur EG-Tourismuspolitik

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Stuttgart, den 29. November 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich beehre mich mitzuteilen, daß die Regierung des Landes
Baden-Württemberg beschlossen hat, dem Bundesrat den in
der Anlage beigefügten Antrag für eine

Entschliebung des Bundesrates zur EG-Tourismus-
politik

zuzuleiten.

Ich bitte, gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates die Beratung des Entschliebungsantrags in den Ausschüssen
zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen



EntschlieÙung des Bundesrates zur EG-Tourismuspolitik

1. Die Tourismuspolitik ist in der Bundesrepublik Deutschland im wesentlichen Aufgabe der Länder. Die EG verfügt über keine eigenständige Kompetenz für eine gemeinschaftliche Tourismuspolitik. Dies hat sich in der Vergangenheit nicht als Defizit erwiesen, wie das Wachstum des grenzüberschreitenden Tourismus in den letzten Jahrzehnten zeigt. Der Bundesrat sieht deshalb keine Notwendigkeit, daß die EG erweiterte tourismuspolitische Kompetenzen erhält. Er bittet die Bundesregierung, Bestrebungen dieser Art entgegen zu treten und sich für die Respektierung des Subsidiaritätsprinzips sowie der gewachsenden föderativen Strukturen in diesem Bereich einzusetzen.
2. Die fehlende allgemeine Kompetenz der EG in der Tourismuspolitik darf nicht durch eine "EG-Tourismuspolitik des goldenen Zügels", d.h. durch den kompetenzrechtlich nicht gedeckten Einsatz von Haushaltsmitteln ersetzt werden. Das europäische Jahr des Tourismus und die dafür eingesetzten Haushaltsmittel müssen eine einmalige Aktion bleiben.
3. Da die südlichen Regionen in den Europäischen Gemeinschaften bereits klimatisch und durch andere Standortfaktoren begünstigt sind, würde es erhebliche Wettbewerbsverzerrungen bedeuten, wenn in ihnen in stärkerem Maße touristische Privatinvestitionen mit Mitteln der Europäischen Gemeinschaften gefördert würden. Das Entstehen zusätzlicher Kapazitäten ist angesichts bestehender Überkapazitäten nicht vertretbar.

Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, darauf hinzuwirken, daß Mittel der Europäischen Gemeinschaften vorrangig für touristische Infrastrukturmaßnahmen eingesetzt werden. Im übrigen muß im Rahmen der Förderung eine umweltverträgliche Entwicklung des Tourismus gewährleistet sein.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die EG-Kommission über die von ihr geförderten Tourismusprojekte berichtet und dabei die Umweltverträglichkeit der einzelnen Maßnahmen darstellt. Der Bericht sollte einen jährlichen Überblick über die gesamte Tourismusförderung der EG bieten und die heute noch üblichen Zuschüsse für Werbung und Privatinvestitionen umfassen.

4. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Regelungen der Sozialversicherung, welche die Durchführung von Kuren im Ausland einschränken, beibehalten werden müssen. Dies ist gerechtfertigt, da auch die einschlägigen EG-Verordnungen von dem Grundsatz ausgehen, daß Kuren von den Sozialversicherungen vornehmlich in Einrichtungen des jeweiligen Staates durchgeführt werden. Die EG-Verordnungen ermöglichen es jedoch auch, daß die in Krankenversicherungssystemen der EG-Mitgliedstaaten versicherten Personen mit Genehmigung ihrer Krankenkassen Kuren in Einrichtungen anderer Mitgliedstaaten erhalten können. Da die nationalen Regelungen und die EG-Verordnungen für die Staatsangehörigen aller Mitgliedstaaten gelten, ist eine Diskriminierung ausgeschlossen.
5. Die wachsende Rolle des grenzüberschreitenden Tourismus macht vergleichbare Statistiken für diesen Wirtschaftsbe-
reich immer dringlicher. Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß die Fremdenverkehrsstatistiken in der EG nach einheitlichen Kriterien erhoben und aufbereitet werden.

6. Der Bundesrat wendet sich gegen das Engagement der Europäischen Gemeinschaften, selbst Tourismuswerbung zu betreiben, wie dies im Tourismusprogramm 1990 vorgesehen ist. Werbung und Marketing sind primär Aufgabe der privatwirtschaftlichen Anbieter touristischer Leistungen. Ergänzende Aktivitäten staatlicher Einrichtungen sollten nach dem Subsidiaritätsprinzip der kommunalen und regionalen Ebene vorbehalten bleiben. Auch die Werbung in Drittstaaten kann nicht Aufgabe der EG sein, sondern muß der freiwilligen Kooperation der Fremdenverkehrszentralen der Mitgliedstaaten überlassen werden. Entsprechendes gilt für den Aufbau von Reservierungssystemen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß auch die Kategorisierung der Hotels den beteiligten Wirtschaftskreisen (Reservierungssystemen, Hotelführern, Reiseveranstaltern) überlassen bleiben kann. Er bittet die Bundesregierung, Bestrebungen entgegenzutreten, dies als staatliche Aufgabe auszugestalten.